



Willkommen in Lehre e. V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 28.05.2014 gegründete Verein führt den Namen „**Willkommen in Lehre**“ und hat seinen Sitz in Lehre, Niedersachsen.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und sachliche Förderung und Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, insbesondere im Bereich der Gemeinde Lehre.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Persönliche Betreuung und Gruppenbildung
- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zwischen Flüchtlingen und Einwohnern
- Hilfestellung:
 - beim Umgang mit Behörden
 - bei der psychologischen und medizinischen Versorgung
 - bei der rechtlichen Beratung
 - bei der Organisation von Sprach-, Bildungskursen und integrationsfördernden Maßnahmen
 - in der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Vereinszweck wird angestrebt durch:

- Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- Beschaffung von Mitteln und Spenden
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- und Werbung für den Verein.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Vorstand erstellt dafür die Regularien.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ehrenamtlich aktiven Mitgliedern eine Ehrenamtszuschale gemäß §3 Nr.26a EstG gewähren.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands bei der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.
- Verzug der Beitrags bzw. Umlagezahlung.

Vor dem Beschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem/der Betroffenen bekannt zu geben.

3. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge (Jahresbeitrag und Umlagen - in Höhe maximal eines Jahresbeitrages) erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§5.1 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden regelmäßig nach Bedarf statt.

Vorzugsweise im 1. Quartal findet die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

1. Zuständigkeit der ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer/s/in
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des/der Kassenprüfer/s/in
- Festsetzung von Beiträgen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Zulassung später eingehender Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut einer synoptischen Gegenüberstellung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden

3. Ablauf, Beschlussfassung und Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn mindestens eine / einer der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- der/die Versammlungsleiter/in
- der/die Protokollführer/in
- die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

4. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§5.2 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der/die Vorsitzende bzw. der/die Vertreter/in leitet die Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Amts dauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei einem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand diese Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.

§6 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Lehre, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der aufgeführten Maßnahmen des Vereinszweckes dieser Satzung zu verwenden hat.

§7 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.02.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Willkommen in Lehre“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.